

Traumkreuzfahrt mit Reismängeln

Kreuzfahrten sind für viele Urlauber eine angenehme Kombination aus Schiffsreise, Wellnessreise, Städtereise, Bordprogramm und Ausflügen mit dem Komfort eines schwimmenden Hotels. Als Pauschalreise unterliegt sie dem Reisevertragsrecht, welches zu Lasten der Urlauber nicht geändert werden kann (§§ 651 a–m BGB). Leider entspricht der Aufenthalt an Bord manchmal nicht dem Inhalt der Reisebestätigung und der Beschreibung des Prospekts oder der Website, so dass ein Reismangel vorliegt. In erster Linie wird daher der Passagier versuchen, nachträglich den oft nicht billigen Reisepreis zu mindern. Lesen Sie im Folgenden einen Überblick über neue Urteile.

Text: Prof. Dr. Ernst Führich | Fotos: fotolia

Keine Schematisierung der Mängel

Vorweg gesagt, die bekannte Frankfurter Tabelle wird auf diese Spezialreise nicht angewendet, da sich eine schematische Beurteilung verbietet. Vielmehr hat eine Gewichtung unter wertender Gesamtbetrachtung der einzelnen Programmpunkte und des mit der Kreuzfahrt verbundenen Urlaubserlebnisses zu erfolgen (BGH, 14.3.2013, NJW 2013, 3170: Grönland). Es ist also jeder Fall genau anzuschauen, so dass meiner Mängel- und Minderungsübersicht in der Neu-

auflage des Titels „Reiserecht“ besondere Bedeutung zukommt. Auch meine Kempfener Reismängeltabelle der Neuauflage listet wichtige Urteile zur Kreuzfahrt auf. Damit ist die Tendenz der Gerichte zur Bewertung des Reismangels erkennbar. Auch ist darauf zu achten, ob das Gericht den Tagespreis oder den Gesamtpreis der Kreuzfahrt gemindert hat.

Kündigung wegen Fukushima

Eine Kreuzfahrt nach Fernost konnte wegen des Reaktorunfalls in Fukushima wegen höherer Gewalt ohne Zahlung von Stornokosten gem. § 651j BGB gekündigt werden, da das OLG Bremen die persönliche Sicherheit der Reisenden als gefährdet angesehen hat (9.11.2012, RRA 2014, 16).



„Die Einhaltung der vereinbarten Reiseroute einschließlich der anzulaufenden Häfen ist eine wesentliche Reiseleistung.“

Service-Entgelt im Gesamtpreis

Wenn der Reisevertrag deutschem Recht unterliegt, ist der Reiseveranstalter nach § 1 I der Preisangaben-Verordnung verpflichtet, das in der Werbeanzeige ausgewiesene Serviceentgelt, das an Bord erhoben und dem Bordkonto belastet wird, in die angegebenen Endpreise einzurechnen, da es ein berechenbares Entgelt für den während der Reise erbrachten und geschuldeten Service ist (OLG Koblenz, 4.6.2014, RRA 2015, 90). Wenn gleichwohl dieses „Zwangstrinkgeld“ an Bord kassiert wird, hat der Kunde einen Rückforderungsanspruch nach Reiseende.

Gepäck nicht an Bord

Wird das Gepäck, verzögert durch die mit-

gebuchte Airline, erst nach mehreren Tagen eingeschifft, muss die Reederei als Veranstalter Schadensersatz für angemessene Ersatzbeschaffungen der vollständigen Grundgarderobe (Ober- und Unterbekleidung) im Werte von 250 € pro Person übernehmen (AG Rostock, 6.9.2013, RRA 2013, 287). Die Airline ist bei einem Paket der Erfüllungsgehilfe der Reederei.

Abweichungen der Route

Erhebliche Abweichungen von der vorgesehenen Route und das Nichtanlaufen von Häfen sind regelmäßig Reismängel mit Preisminderungen von 30 bis 60 % des Tagespreises, wenn der Gesamtcharakter der Kreuzfahrt beeinträchtigt wird. Das gilt auch dann, wenn diese Beeinträchtigung

gen nicht vom Veranstalter und seiner Reederei beeinflussbar sind und höhere Gewalt vorliegt (AG Rostock, 29.11.2013, RRA 2014, 157: 50 % Tagespreis bei Nichtanlaufen der Falklandinseln; AG Rostock, 15.11.2013, RRA 2014, 99: Ägyptischer Hafen Port Said wird wegen Demonstrationen nicht angelaufen mit 60 % Tagespreis). Die Einhaltung der vereinbarten Reiseroute einschließlich der anzulaufenden Häfen ist zudem eine wesentliche Reiseleistung im Sinne des § 651a V BGB, so dass eine angekündigte, an sich im Vorfeld der Reise zumutbare Abweichung trotzdem zu einem kostenfreien Rücktritt berechtigt. Dieser Rücktritt muss jedoch vor Reisebeginn erklärt werden.